



Selbst kleine Fehler im Impressum – etwa eine nicht korrekte Adresse – können teuer werden.

Praxishomepage

# Das Impressum als wirtschaftlicher und rechtlicher Risikofaktor

Der Onlineauftritt von Arztpraxen oder Kliniken ist eines der wichtigsten Instrumente für die Außendarstellung. Die Bedeutung eines korrekten Impressums wird dabei oft noch immer unterschätzt – was mitunter gravierende Folgen haben kann. Dabei ist kein großer Aufwand nötig, um rechtlich auf der sicheren Seite zu sein.

Ein selbstständiger Arzt gibt im Impressum seiner Webseite nicht die für ihn zuständige Aufsichtsbehörde und keine korrekte ladungsfähige Anschrift an. Auf den ersten Blick mag dies eine vermeintlich kleine Nachlässigkeit sein, doch wirtschaftlich hat dies weitreichende Folgen: Der Arzt erhält eine Abmahnung und soll 1.000 € für Abmahnkosten übernehmen. Hiergegen klagt der Arzt, verliert jedoch letztinstanzlich. Deshalb entstehen ihm zusätzlich noch 6.000 € an Gerichtskosten. Das Gericht verurteilt ihn dazu, den Fehler im Impressum abzustellen und zukünftig zu unterlassen, sonst wird er mit einem Ordnungsgeld von bis zu 250.000 € belegt oder muss bis zu sechs Monate in Ordnungshaft (in Anlehnung an: Oberlandesgericht [OLG] München vom 19. Oktober 2017 – 29 U 8/17). Zusätzlich kann die zuständige Ordnungsbehörde noch ein Bußgeld von bis zu 50.000 € verhängen.

Um sich als Arzt gegen solchen Risiken abzusichern, muss das eigene Impressum die rechtlichen Anforderungen erfüllen. Die Pflicht zur Bereitstellung eines Impressums ergibt sich aus § 5 Digitale-Dienste-Gesetz (DDG). Ziel der Regelung ist es, den Verbraucherschutz zu stärken. Werden im Internet Leistungen angeboten oder beworben, soll der Verbraucher wissen, wer für die Leistungen verantwortlich ist.

## Wer braucht ein Impressum?

### Impressumpflicht auf der Webseite

Laut § 5 Abs. 1 DDG braucht jeder Diensteanbieter, der geschäftsmäßig in der Regel gegen Entgelt digitale Dienste anbietet, ein Impressum. Hierbei muss man wissen, dass die Gerichte diese

Vorschrift sehr weit auslegen, sodass jeder Betreiber einer Webseite, die in irgendeiner Weise geschäftlichen Interessen dient, ein Impressum bereitstellen muss. Es reicht bereits aus, wenn ein Arzt auf seiner Webseite auf die von ihm angebotenen Behandlungen hinweist, um eine Impressumpflicht auszulösen.

### Impressumpflicht auf Social Media

Im Zuge der Vermarktung der eigenen Praxis spielt Social Media eine große Rolle, insbesondere um jüngere Zielgruppen anzusprechen. Ein Profil hierfür ist schnell erstellt, allerdings wird oft ein wichtiger Umstand vergessen: Es besteht in der Regel eine Impressumpflicht für den Social-Media-Auftritt. Die Gerichte bejahen eine Pflicht zum Impressum bereits dann, wenn das Social-Media-Profil in irgendeiner Weise geschäftsmäßig genutzt wird. Bereits die Darstellung von Behandlungsmethoden oder auch Personalmarketing auf Plattformen wie Instagram oder Facebook genügt, um eine Impressumpflicht auszulösen. Da viele Social-Media-Plattformen für die Profile ihrer Nutzer kein Impressum vorsehen, kann es schwierig sein, die Impressumpflicht zu erfüllen. Eine gängige Lösung ist es, dass man in der Profilbeschreibung das Impressum der eigenen Webseite verlinkt.

## Was muss das Impressum beinhalten?

Es gibt viele Pflichtangaben, die das Impressum eines Arztes beinhalten muss. Zu unterscheiden sind allgemeine von den besonderen Pflichtangaben aus dem § 5 DDG sowie Angaben, die von Regelungen außerhalb des DDG vorgeschrieben sind.

### Allgemeine Pflichtangaben

Die Angaben, die im Impressum aufgeführt werden müssen, ergeben sich aus § 5 Abs. 1 DDG. Das Impressum muss allgemeine Angaben zur Anschrift, Rechtsform sowie die E-Mail-Adresse aufweisen. Je nachdem, in welcher Rechtsform die Praxis oder Klinik geführt wird, können sich Unterschiede bezüglich der Pflichtangaben ergeben.

### Besondere Pflichtangaben

Zu beachten ist, dass die Ausübung der Tätigkeit als Arzt eine besondere akademische Ausbildung voraussetzt. Deshalb muss, gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 3 DDG im Impressum zusätzlich die zuständige Aufsichtsbehörde angegeben werden. Ebenso wird verlangt, dass die konkrete gesetzliche Berufsbezeichnung samt dem Staat, in dem sie verliehen wurde, angegeben wird. Hinzu kommen notwendige Hinweise auf die berufsrechtlichen Regelungen für Ärzte sowie zur zuständigen Ärztekammer.

### Pflichtangaben außerhalb des § 5 DDG

Nicht in § 5 DDG genannt, aber ebenso verpflichtend für das Impressum sind Angaben zur Berufshaftpflichtversicherung sowie zum Verantwortlichen für die Inhalte auf der Webseite. Bis zum 20. Juli 2025 musste außerdem verpflichtend auf die Online-Streitbeilegungsplattform der Europäischen Union hingewiesen werden, jedoch wurde diese Plattform nunmehr eingestellt. Sofern sich diese Angabe noch im Impressum befindet, sollte sie entfernt werden, um einer Abmahnung vorzubeugen.

### Wie muss das Impressum gestaltet sein?

Neben den erforderlichen Angaben im Impressum kommt es in gleicher Weise darauf an, das Impressum korrekt auf der Webseite darzustellen. Im Wesentlichen bestehen an die Art der Darstellung drei Voraussetzungen, die § 5 DDG vorgibt:

1. **Leichte Erkennbarkeit:** Dies setzt voraus, dass die Inhalte des Impressums mit einer ausreichenden Schriftgröße und hohem Kontrast zum Hintergrund dargestellt werden. Zudem müssen die Pflichtangaben übersichtlich dargestellt werden, sodass ein Nutzer der Webseite die Angaben nicht suchen muss.
2. **Unmittelbare Erreichbarkeit:** Solange sich der Nutzer auf der Webseite befindet, muss er zu jedem Zeitpunkt innerhalb von zwei Klicks das Impressum erreichen können (sog. Zwei-Klick-Regel). Eine bewährte Lösung ist es, den Link zum Impressum am unteren Rand jeder Seite zu platzieren, im sog. Footer.
3. **Ständige Verfügbarkeit:** Damit das Impressum auch ständig verfügbar ist, muss sichergestellt sein, dass der Nutzer jederzeit die technische Möglichkeit hat, das Impressum kostenlos abzurufen und es zu archivieren.

### Welche Folgen hat ein fehlerhaftes Impressum?

Dass die Rechtsfolgen eines Fehlers im Impressum gravierend sein können, wurde bereits eingangs gezeigt. Nun soll es darum gehen, die einzelnen möglichen Rechtsfolgen zu erklären.

### Abmahnung

Liegt ein Fehler im Impressum des Arztes vor, erhält dieser üblicherweise eine Abmahnung durch einen beauftragten Rechtsanwalt. In der Abmahnung wird dazu aufgefordert, den Fehler im Impressum zu beseitigen und die Abmahnkosten zu tragen. Die höchsten bislang gerichtlich gebilligten Abmahnkosten lagen bei 1.700 €, in der Praxis bewegen sie sich jedoch meist zwi-

schen 500 € und 1.000 €. Liegen die Abmahnkosten über 1.000 €, empfiehlt es sich, die Forderung genau zu prüfen oder rechtliche Beratung einzuholen. Ist man überzeugt, dass das eigene Impressum ordnungsgemäß ist, sollte über rechtliche Schritte gegen die Abmahnung nachgedacht werden.

### Gerichtsprozess

Ist man davon überzeugt, dass das eigene Impressum ordnungsgemäß ist oder dass die Abmahnkosten überhöht sind, kann es zu einem Gerichtsprozess kommen. Im Falle eines solchen Prozesses ist es zu empfehlen einen Rechtsanwalt einzuschalten, um zu vermeiden, dass die Gegenseite wegen bloßer formeller Fehler Recht bekommt. In einem Gerichtsprozess besteht die Chance, dass der Arzt obsiegt und die Gegenseite alle Kosten tragen muss. Wird man jedoch verurteilt, die Fehler im Impressum abzustellen und die Abmahnkosten zu übernehmen, kommen zusätzlich noch die Gerichtskosten hinzu. In der ersten Instanz liegt man hier bei circa 2.000 €. Geht man gerichtlich durch alle drei Instanzen, so können sich allein die Gerichtskosten auf über 6.000 € summieren.

Verliert man das Gerichtsverfahren, muss zudem bedacht werden, dass man dann zur Abstellung des Impressumsfehlers sowie zukünftigen Unterlassung verurteilt wird. Kommt man einem solchen Urteil nicht nach, kann das Gericht Ordnungsgelder von bis zu 250.000 € oder sogar Ordnungshaft von bis zu sechs Monaten verhängen.

### Bußgeldverfahren

Unabhängig von einer Abmahnung oder einem gerichtlichen Verfahren kann die zuständige Ordnungsbehörde für den Impressumsverstoß ein Bußgeld von bis zu 50.000 € festlegen. Diese Möglichkeit resultiert aus § 33 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 6 Nr. 3 DDG.

### Fazit

Bereits kleine Fehler im Impressum können also zu schwereren rechtlichen wie auch wirtschaftlichen Folgen führen. Es ist also dringend geboten das Impressum der eigenen Webseite auf seine Ordnungsmäßigkeit zu überprüfen.



Dr. jur. Katja Heintz-Koch

Rechtsanwältin und Geschäftsführerin der  
Concilium Rechtsanwalts-gesellschaft mbH  
Kaiser-Wilhelm-Ring 14, 92224 Amberg  
info@jur-concilium.de  
www.jur-concilium.de